

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 AKG Rechtsstellung und örtlicher Wirkungsbereich

AKG - Arbeiterkammergesetz 1992

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.07.2022

- 1. (1)Die Kammern für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammern) und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Bundesarbeitskammer) sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- 2. (2)Die Kammern für Arbeiter und Angestellte bilden die Bundesarbeitskammer.
- 3. (3)Der Wirkungsbereich der Arbeiterkammern erstreckt sich jeweils auf ein Bundesland. Der Sitz der Arbeiterkammern ist die jeweilige Landeshauptstadt oder ein anderer von der Vollversammlung bestimmter Ort.
- 4. (4)Der Wirkungsbereich der Bundesarbeitskammer erstreckt sich auf das Bundesgebiet. Sie hat ihren Sitz in Wien.
- 5. (5)Die Arbeiterkammern sind berechtigt, das Bundeswappen mit der Aufschrift "Kammer für Arbeiter und Angestellte für … (Name des Bundeslandes)" zu führen. Die Bundesarbeitskammer ist berechtigt, das Bundeswappen mit der Bezeichnung "Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte" zu führen.

In Kraft seit 01.01.1992 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at